

Friedhofsgebühren-Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. November 2020 wird gemäß § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, in Verbindung mit § 17 Abs 3 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl.I Nr. 116/2016, verordnet:

§ 1 Allgemeines

Für die Benützung von Friedhofseinrichtungen des konfessionellen Friedhofes bei der Pfarrkirche zum Hl. Georg Lauterach werden Abgaben (Friedhofsgebühren) erhoben. Dabei handelt es sich um folgende Arten von Friedhofsgebühren, die jeweils inklusive Mehrwertsteuer angegeben werden:

- a) Grabstättengebühren für die Dauer des Benützungsrechtes = Mindestruhezeit
- b) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes einer Grabstätte
- c) Bestattungsgebühren

§ 2 Grabstättengebühren

Gebühr für die Einräumung eines Benützungsrechtes an einer Grabstätte auf die Dauer von 15 Jahren (Kinderbestattungen sollen möglichst im Familiengrab integriert werden):

Einzelgrab	€	245,--
Doppelgrab	€	490,--
Gräber am Kreuzgang	€	380,--
Doppelgrab (Familiengrab) beim Kreuzgang	€	761,--
Urnennische	€	276,--
Urnenplatte	€	214,--
Urnengrab	€	214,--
Urnengrabstein	€	710,--

für Gräber mit Stirnsockel gelten zusätzlich:

Einzelgrab	€	219,--
Doppelgrab (Familiengrab)	€	240,--
Urnengrab	€	188,--

§ 3 Verlängerungsgebühren

Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren:

Einzelgrab	€	245,--
Doppelgrab	€	490,--
Gräber am Kreuzgang	€	380,--
Doppelgrab (Familiengrab) beim Kreuzgang	€	761,--
Urnennische	€	276,--
Urnengrab	€	214,--

Die Gebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstätte (§ 38 Abs. 5 Best.-G.) beträgt **pro Jahr der Verlängerung** 1/10 der Gebühr gemäß § 3 Friedhofsgebühren-Verordnung.

§ 4 Bestattungsgebühr

Die Gebühr für die Bestattung wird vom Bestattungsunternehmen vorgeschrieben und vom Friedhofserhalter weiterverrechnet. Sie beträgt derzeit bei den Grabstätten € 900,-- und bei den Urnen im Urnengrab mit Schacht € 150,-- und Urnen im normalen Grab (ohne Schacht) € 222,--. Für eine Tieferlegung werden € 120,-- und für eine Fundamententfernung € 60,-- verrechnet. Für Erdbestattungen wird ein Zuschlag von € 180,-- und für Urnenbestattungen von € 60,-- anlässlich von Samstagsbestattungen hinzugerechnet. Aufwendungen, die über das übliche Ausmaß hinausgehen (z. B. notwendige Schremmarbeiten oder Bodenaustausch) werden vom Friedhofserhalter getragen.

Für die Aufbewahrung einer Leiche in der Totenkapelle wird ein Betrag von € 10,-- für jeden einzelnen Kalendertag verrechnet. Für Erdbestattungen wird für die Bereitstellung des erforderlichen Erdcontainers ein Betrag von € 40,-- verrechnet.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren wie für die Bestattung zu entrichten.

§ 6 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Grabstättengebühr.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft, ab welchem Zeitpunkt alle bisherigen Gebührenverordnungen ihre Gültigkeit verlieren.

Lauterach, am 30. November 2020

Elmar Rhomberg
Bürgermeister

